

§ 15 BSenG Öffentlichkeit

BSenG - Bundes-Seniorengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Die Teilnehmer an den Sitzungen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

In Kraft seit 01.07.1998 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at